

die Frage der Urheber- oder Thäterschaft die strafrechtliche Verantwortung — von gewissen, für gerechtfertigt erachteten Einschränkungen dieses Grundsatzes hier abgesehen. Von diesem Gedanken geleitet, stellt der Gesetzgeber in § 7 Absatz 1 die allgemeine Norm auf, daß für jede periodische Druckschrift ein verantwortlicher Redakteur bestellt und auf der Druckschrift genannt sei. Von dieser allgemeinen Regel läßt der Absatz 2 — aus Gründen der Zweckmäßigkeit — eine Ausnahme zu: die Bestellung mehrerer Redakteure für den Fall, daß den hier normierten Erfordernissen genügt sei. Aus der bereits hervorgehobenen Tendenz des Gesetzes folgt jedoch ohne weiteres und mit Notwendigkeit, daß die Bestellung mehrerer Redakteure dem Willen des Gesetzes nur dann genügen kann, wenn diese mehreren Redakteure in Rücksicht auf die strafrechtliche Haftung aus § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes die Person des der Regel nach zu bestellen gewesenen einen verantwortlichen Redakteurs vollständig decken, das heißt, wenn die nach dem bezüglichen Vermerke auf der periodischen Druckschrift den einzelnen Redakteuren zugeteilten Gebiete für ihre Redaktionsstätigkeit den gesamten Inhalt der periodischen Druckschrift umspannen. Trifft dies nicht zu, so muß nach den bereits dargestellten Grundsätzen die in nicht erschöpfender Weise erfolgte Benennung einzelner verantwortlicher Redakteure auf der periodischen Druckschrift als rechtlich nicht vorhanden angesehen werden, und die notwendige Folge ist dann auch hier, daß es für eine Anwendung der Vorschrift in § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes an einem geeigneten Boden fehlt. Die erforderliche wirksame Abhilfe bieten auch in diesem Falle die in den §§ 19 und 23 ff. des Preßgesetzes geordneten Maßnahmen.

Da nach den erwähnten Feststellungen des angefochtenen Urteils der Fall einer nicht erschöpfenden Benennung mehrerer verantwortlicher Redakteure hier gegeben ist, so folgt aus den vorstehenden rechtlichen Erwägungen, daß eine strafrechtliche Haftung des Angeklagten für irgend einen Teil des Inhalts der hier in Frage stehenden Zeitung aus § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes überhaupt nicht anerkannt werden kann. Die Freisprechung des Angeklagten erscheint hiernach schon von diesem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, und bedurfte es daher keines Eingehens auf die — von dem ersten Richter erörterte — Frage, ob, selbst wenn unter Verhältnissen der hier vorliegenden Art eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des benannten einzelnen Redakteurs aus § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes angenommen werden dürfte, diese doch immer nur auf den laut des bezüglichen Vermerkes auf der periodischen Druckschrift ihm zugewiesenen Teil der Druckschrift sich beschränke, ob andererseits in dem angefochtenen Urteile genügend festgestellt erscheine, daß eine dem mehrgedachten Vermerke entsprechende, durch äußere Mittel ohne weiteres erkennbar gemachte, bestimmte und scharf abgegrenzte Zerlegung der Zeitung in mehrere Teile vorliege, daß andererseits der inkriminierte Artikel zufolge dieser Verteilung ersichtlich nicht in den dem Angeklagten zugewiesenen Teil der Zeitung falle, ob endlich bei der Frage nach der strafrechtlichen Haftung des Angeklagten aus § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes auf den sachlichen Inhalt des inkriminierten Artikels würde eingegangen werden dürfen.

Aus diesen Gründen war die Revision zu verwerfen.

Bermischtes.

Vom französischen Buchhandel. — Das „Journal général de l'imprimerie et de la librairie“ vom 2. Juli veröffentlicht den Bescheid des zur Beratung der Beschwerden der Sortimentbuchhändler ganz Frankreichs vor einigen Monaten zusammengetretenen Syndikats der Verleger, worüber wir seinerzeit hier berichtet haben. Dreierlei schwerwiegende Mißstände sind es hauptsächlich, die den Verfall des französischen Sortimentbuchhandels herbeigeführt haben, dessen drohender Untergang mittelbar auch den Verlagsbuchhandel berührt. Diese dreifachen Uebelstände sind: erstens die unbeschränkte Lieferung der Verleger an das Publikum zu Nettopreisen, zweitens die Lieferung der Verleger zu Netto- oder noch erheblich niedrigeren Preisen an jeden beliebigen kaufmännischen Abnehmer, namentlich an Bazare und andere große Universal-(Versand-)Geschäfte, drittens die dadurch mit Notwendigkeit herbeigeführte Preisunterbietung der Sortimenter untereinander selbst. Nebenher geht ein vierter Uebelstand, der schlimmste und am schwierigsten zu beseitigende, die maßlose Ueberproduktion des Verlages. Wir geben in nachstehendem den Bescheid der Verleger an die mit vollem Recht beschwerdeführenden Sortimenter in Uebersetzung wieder. Er besteht unseres Erachtens aus weiter nichts als dürrigen Versprechungen und zeigt mit abschreckender Klarheit, in wie bedenklichem Grade das französische Sortiment auf den guten Willen der Verleger angewiesen zu sein scheint. Er lautet:

Syndicat des éditeurs
pour le règlement des rapports commerciaux
avec les libraires détaillants.

Die Unterzeichneten,
nachdem sie den Mitteln nachgeforscht haben, um nach äußerster Möglichkeit der Lage, über die sich die Herren Detailbuchhändler beklagen, abzuhelfen, einer Lage, die den Interessen der Verleger ebenso nachteilig ist, wie denjenigen ihrer Geschäftsfreunde,

haben die folgenden Regeln festgesetzt mit dem Ziele, in bestimmten Punkten die Handelsgebräuche in den Beziehungen zwischen den Verlegern und Detailbuchhändlern zu verbessern,
und ein Syndikat gegründet, dessen sämtliche Mitglieder sich verpflichten, diese Regeln zu beachten.

Regeln für den Buchhandel.

§ 1. Librairie classique.

Die Verleger der „Librairie classique“ (Schul- und Studienbücher) verpflichten sich, keinen Kunden zum Nachteil des andern zu begünstigen und vorzugsweise mit den etablierten Buchhändlern geschäftlich zu verkehren. Sie werden für Bestellungen von gleicher Höhe, und unter den gleichen Lieferungsbedingungen in Auftrag gegeben, an alle Buchhändler Frankreichs und Algeriens nur gleiche Rabatte bewilligen.

Die Verleger müssen erwarten, daß die Sortimentbuchhändler keine anderen Preise anzeigen oder in ihre Kataloge aufnehmen, als die Ladenpreise.

Die Verleger der „Librairie classique“ beschließen gleichzeitig einen moralischen Druck dahin auszuüben, um von gewissen Detail-Veräußern und besonders von den Bazaren zu erreichen, daß die Verkaufspreise auf einer solchen Höhe erhalten werden, daß keine allgemeine Herabdrückung der Preise herbeigeführt werde.

Die Lieferungen an Behörden, an die Gesellschaften für Erziehung oder Propaganda, an die Stadt Paris und die Departements der Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne sind von den obigen Regeln ausgenommen. Die Verleger verpflichten sich, sich in anderen Departements als den drei obengenannten an keiner Submission zu beteiligen.

§ 2. Livres de prix.

Die Verleger werden hinsichtlich des Rabatts zwischen Buchhändlern, Privaten und Instituten unterscheiden, wobei sie die Behörden, die Gesellschaften für Erziehung und Propaganda, die Stadt Paris und die Departements der Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne als Ausnahmen betrachten.

Der an Institute zu gewährende Rabatt wird von jedem Verleger nach seinem Ermessen festgestellt werden.

§ 3. Ouvrages de littérature et livres d'étranges.

Indem die Verleger die Wünsche einer bestimmten Anzahl von Detailbuchhändlern in Betracht ziehen, die sich darüber beklagen, daß der von mehreren unter diesen dem Publikum gewährte Rabatt ihnen nicht ermöglichte, einen ausreichenden Nutzen zu erzielen, haben sie einstimmig beschlossen, vorläufig zu verlangen, daß die Herren Detailbuchhändler die Minimalpreise bekannt geben mögen, unter welche in ihren Ankündigungen und Katalogen nicht herabzugehen sie sich verpflichten würden, bis man zum Ladenpreise würde zurückkehren können.

Sie verpflichten sich diejenigen Mittel anzuwenden, die in ihrer Macht liegen, um zu verhindern, daß ihre Bücher zu niedrigeren als den mitgeteilten Preisen katalogisiert, angeündigt oder verkauft werden.

§ 4. Livres de sciences.

Die Verleger von wissenschaftlichen Werken sind in vollkommener Beachtung der bestehenden Gebräuche übereingekommen, dem Publikum nur den geringstmöglichen Rabatt zu gewähren.

Sie schließen sich im übrigen den obigen Beschlüssen betreffs der Werke allgemeiner Litteratur und der Geschenkwerte an, und besonders demjenigen, der mit den Worten beginnt: „Sie verpflichten sich diejenigen Mittel anzuwenden, die in ihrer Macht liegen etc.“

§ 5. Librairie de piété.

Die Verleger bedauern, sich den Verkauf an andere als Buchhändler nicht unbedingt versagen zu können.

Immerhin sind sie bereit, den Detailbuchhändlern einen Beweis ihrer Rücksicht und Kollegialität zu geben, und werden sich anstrengen, den bisher außerhalb des Buchhandels und der religiösen Institute gewährten Rabatt auf das möglichste zu verringern.

Sie wünschen ihrerseits, daß die Detailbuchhändler sich verpflichten, sich thätig mit den Neuigkeiten zu beschäftigen, keine Kataloge mit Nettopreisen zu veröffentlichen und daß sie dahin übereinkommen, die Preise nicht herabzudrücken und dem Publikum nur einen kleinen Teil des ihnen vom Verleger gewährten Rabattes abzutreten.

§ 6. Grandes publications et ventes à terme.

Für diese Gattung des Buchhandels behalten sich die Verleger volle Freiheit vor.

§ 7. Dispositions communes à toutes les branches de la librairie.

Als Detailbuchhändler werden alle diejenigen betrachtet, die den Buchhandel betreiben (qui font le commerce des livres).

Vom Postwesen. — Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika werden von allen Postanstalten zur Beförderung angenommen. Sie werden über Hamburg oder Bremen, je nach Wahl des Absenders oder nach dem raschesten Anschluß, mit den Hamburger und Bremer Schnelldampfern nach New-York befördert, wo ein zuverlässiges Expeditionshaus, das in festem Verhältnis zur Reichspost steht, gegen verabredete mäßige Gebühren die zollamtliche Abfertigung und Weiterbeförderung an den Adressaten vermittelt. Wir machen auf diese Einrichtung, welche den Vorteil einer sachkundigen, möglichst beschleunigten Abfertigung und fester Gebühren bietet, aufmerksam, weil Beschwerden